



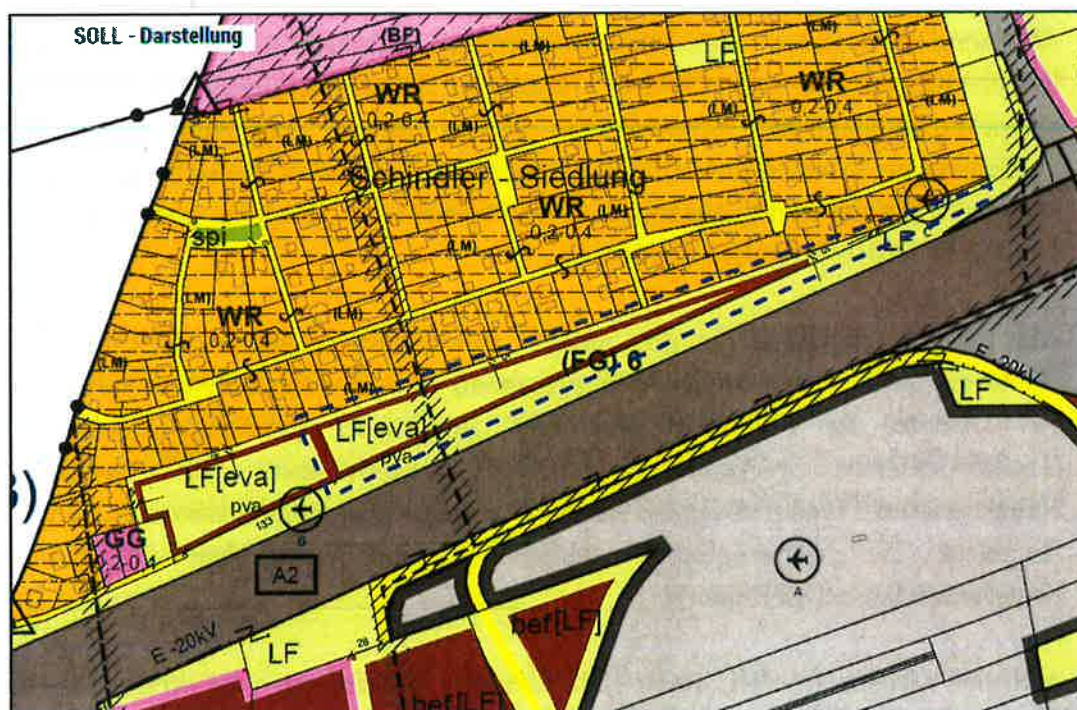
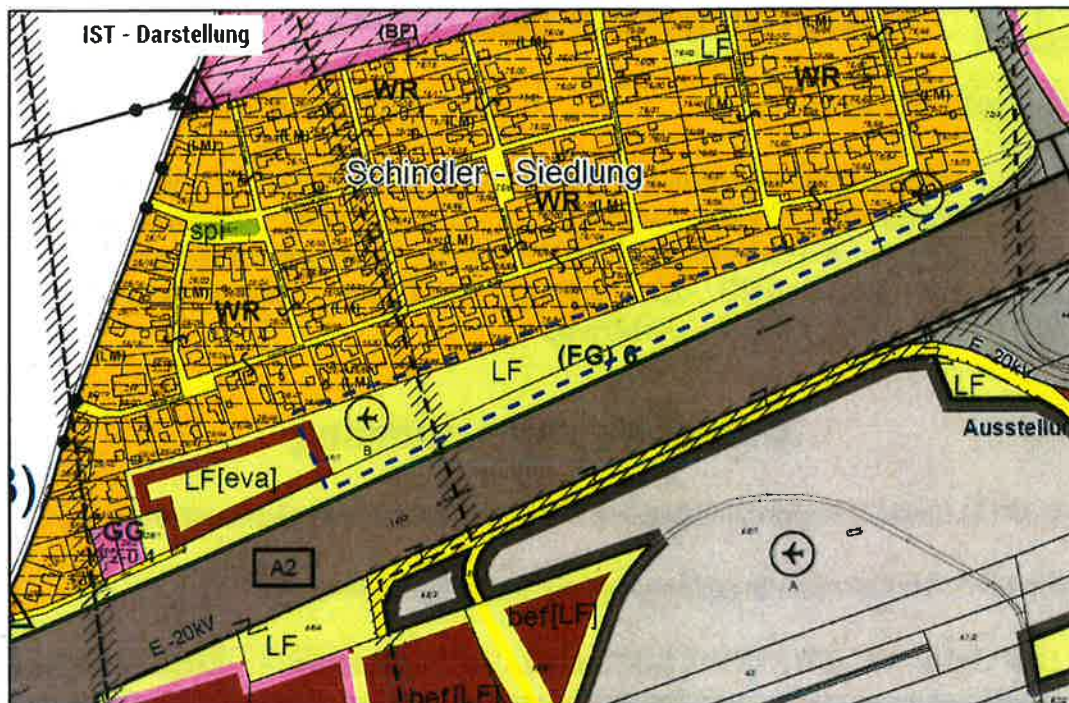
**Betrifft:** Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Nr. 4.12 „Photovoltaikanlage Feldkirchen [OT Lebern]“ – Vereinfachtes Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren gemäß § 39 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, verfasst von der ANKO ZT GmbH, Stand der Ausfertigung: 11.11.2020, GZ: 20 ÄV FK 020 – Anhörung.

## **Einladung zur Anhörung**

gemäß § 39 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967.

Der geltende 4. Flächenwidmungsplan wird wie folgt abgeändert:

- (1) Das Grdst. Nr. 69/1, KG 63248 Lebern, ist im geltenden 4. Flächenwidmungsplan Feldkirchen bei Graz zum Teil als Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung und zum Teil als Freiland mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung Sondernutzung für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen festgelegt und soll dieses künftig, im Flächenausmaß von ca. 10.639 m<sup>2</sup> (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit), analog und in Ergänzung zur westlichen Festlegung als Freiland mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung Sondernutzung im Freiland Energieversorgungsanlage (Photovoltaik) LF [eva]pva gemäß § 33 (3) Z.1 Stmk. ROG 2010 festgelegt werden.
- (2) Als Eintrittsbedingung für die zeitlich aufeinander folgende Nutzung wird der Nachweis einer Ausnahmebestimmung gemäß § 21 Bundesstraßenverwaltungsgesetz 1971 sowie der Nachweis der nicht gegebenen optischen Beeinträchtigung (Lichtreflexionen, Spiegelungen iSd § 94 Luftfahrtgesetz 1957) aufgrund der Nahelage zum Flughafen Graz-Thalerhof und der Flugsicherheitszonen „B“ und „C“ festgelegt (die diesbezüglichen fachlichen Rahmenbedingungen sind durch den Konsenswerber beizubringen).
- (3) Auf dem Grdst. Nr. 69/1, KG 63248 Lebern verbleibt ein 5 m breiter Streifen im Freiland und ist dieser dauerhaft mit heimischen Gehölzen als Pufferbereich zu PV-Anlage zu begrünen.



Das erforderliche Anhörungsverfahren für die gegenständliche Flächenwidmungsplan-Änderung findet in der Zeit von 18.11.2020 bis 02.12.2020 statt.

Innerhalb der Anhörungsfrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Bauamt der Feldkirchen bei Graz bekannt gegeben werden und kann in den Verordnungsentwurf während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden.

Erfolgt die Übermittlung einer Einwendung elektronisch per E-Mail, so ist diese innerhalb der Amtsstunden an [gde@feldkirchen-graz.gv.at](mailto:gde@feldkirchen-graz.gv.at) zu senden.

Diese Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

**Parteienverkehrszeiten:** Mo. 08.00 - 12.00 & 13.30 - 18.00 Uhr  
Di., Do. & Fr. 08.00 - 12.00 Uhr



Angeschlagen am: 16.11.2020

Abgenommen am: .....

